

Jugendordnung

des

Han Kook Hückelhoven e.V.

§ 1 Grundsatz

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des „Han Kook Hückelhoven e.V.“ sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

1.
Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2.
Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
3.
Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
4.
außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5.
Zeitgemäße Jugendpflege
6.
Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7.
Pflege internationaler Verständigung

§ 4 Organe

Organe sind die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss.

1. Jugendvollversammlung:

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins, den gewählten Jugendwarten und dem Jugendausschuss.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a.
Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b.
Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c.
Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d.
Entlastung des Jugendausschusses
- e.

Wahl des Ersten und des Stellvertretenden Jugendwartes. Diese Wahlen werden der

Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

f.

Wahl der Jugendausschussmitglieder und der Jugendsprecher

g.

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

h.

Wahl der Delegierten zu den Kreis-, Bezirks- und Verbandsebenen, zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.

Die Jugendvollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen stattfinden. Die

Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Mitglieder des Vereinsvorstandes können an der Jugendvollversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Ersten Jugendwart

- dem stellvertretenden Zweiten Jugendwart

- drei weiteren Ausschussmitgliedern, die bei ihrer Wahl möglichst das 16. Lebensjahr vollendet haben

- je einem weiblichen und männlichen Jugendvertreter (Jugendsprecher), die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Der Erste Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen. Der Erste Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Jugendwart vertreten.

Der Erste Jugendwart vertritt die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sind weder der Erste Jugendwart noch dessen Vertreter volljährig, gilt § 11 der Vereinssatzung.

a)

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

b)

Als Jugendausschussmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

c)

Aufgaben des Jugendausschusses

-

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

-

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

-

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

d)

Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der Jugendvollversammlung oder einer zu

diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen.